

Kohlistieg

Abschnitt Rauracherstrasse bis Ende Parzelle 2095; Änderung des Linienplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2013

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsge-
setzes vom 17. November 1999, den Linienplan Inventar Nr. 10'184 vom 4. Januar
2012 für den Kohlistieg fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und der
betroffenen Grundeigentümerschaft zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

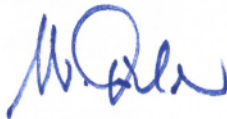
Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Re-
kurs ist innert 10 Tagen nach Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt Basel-
Stadt schriftlich bei der Rekursinstanz anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom glei-
chen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die An-
träge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 8. Januar 2013

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Willi Fischer



Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

